



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 3

Wriezen, den 01. 03. 2021

20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.01.2021....S. 1
- Bekanntmachungsanordnung zur Satzung für die Kinderspeisung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.01.2021.....S. 1
- Satzung für die Kinderspeisung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.01.2021.....S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 03.02.2021...S. 2
- Bekanntmachungsanordnung über 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin..S. 2/3
- Bekanntmachung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin.....S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 28.01.2021S. 3/4
- Ersatzbekanntmachung öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Neutrebbin, für den Ortsteil NeutrebbinS. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 18.01.2021S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 08.02.2021S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 18.01.2021S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 28.01.2021S. 6

Informationen

- Informationen und WerbungS. 7-8



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.01.2021:

Beschluss Nr: AA/20210119/Ö9

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch befürworten den Antrag des KSC e. V. Neutrebbin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210119/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Satzung über die Kinderspeisung in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim- Oderbruch. Die Satzung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210119/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Annahme und Verwendung der Projektförderung DigitalPakt mobile Endgeräte im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 79.897,10 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung zur

Satzung für die Kinderspeisung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.01.2021

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 21.01.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung für die Kinderspeisung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.01.2021

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des § 90 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes v. 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und § 17 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 19.01.2021 folgende Satzung zur Bezuschussung der Mittagsversorgung in einer Kindertagesstätte des Amtes Barnim-Oderbruch beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach § 1 Abs. 2 KitaG →

stellt das Amt Barnim-Oderbruch an allen Öffnungstagen den Kindern in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft des Amtes eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.

Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Das Amt Barnim-Oderbruch als Träger der Einrichtungen legt durch diese Satzung das Essengeld fest. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt und erhoben werden, erhoben.

§ 2 Durchführung

Die Organisation (inklusive An-, Abmeldung und Abrechnung) und Durchführung der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten, die in Trägerschaft des Amtes Barnim-Oderbruch stehen, können an Dritte übertragen werden, die dann im Namen und im Auftrag des Amtes tätig werden. Das An- und Abmeldesystem und die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger können Teil der Beauftragung sein.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Kostenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziffer 5 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches (Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.#
2. Die Kostenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte des Amtes.

§ 4 Gebührenmaßstab

Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen im Sinne des § 17 Abs. 1 KitaG wird als Gebühr erhoben. Diese wird auf der Grundlage der ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt.

§ 5 Höhe der Gebühr

Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Abs. 1 KitaG

betragen jeweils für die Mittagsmahlzeit im Kinderkrippen- und im Kindergartenbereich 1,70 €/je Portion und Tag.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung für die Kinderspeisung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.01.2021 tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für Kinderspeisung vom 06.11.2018 außer Kraft.

Wriezen, den 21.01.2021

Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 03.02.2021:

Beschluss Nr.: GV Nlw/20210203/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis zu informieren.
3. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand: Januar 2021 als Satzung beschlossen.
Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20210203/Ö12

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Neulewin beschließen die Anwendung der Möglichkeiten der §§ 5 - 7 Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunalen Notlagenverordnung – BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II/20, Nr. 19) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.09.2020 (GVBl. II, 20, Nr. 89) für die nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu nutzen.

Gleichzeitig wird eine Einzelfallprüfung der Anwendung der konkreten Abweichungen gem. § 4 Abs. 1 BbgKomNotV durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschlossen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird aktenkundig in den Ladungsunterlagen zur jeweiligen Sitzung vermerkt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20210203/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin, Stand Januar 2021, kann jeder während der allgemeinen Sprechzeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 111, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 10.02.2021

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
 für: Gemeinde Neulewin
 16259 Neulewin

B E K A N N T M A C H U N G
der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf der Gemeindevertreter-sitzung am 03.02.2021 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung dazu, ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung,
 Zimmer 111, Freienwalder Straße 48 in
 16269 Wriezen

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/satzungen/satzungen-der-gemeinde-neulewin> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 10.02.2021

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Neutrebbin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.01.2021:

Beschluss Nr: GV Ntr/20210128/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2021 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 →

der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20210128/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Vertragsübertragung für den Durchführungs- und Erschließungsvertrag vom 18.03./22.03.2019 zum Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ zwischen der EnBW Solar GmbH als bisheriger Vorhabenträger (Ausscheidende) und der EnBW Solarpark Alttrebbin GmbH & Co. KG als neuer Vorhabenträger (Eintretende) sowie der Gemeinde Neutrebbin (Verbleibende).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20210128/Ö13

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Neutrebbin beschließen die Anwendung der Möglichkeiten der §§ 5 - 7 Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunalen Notlagenverordnung – BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II/20, Nr. 19) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.09.2020 (GVBl. II, 20, Nr. 89) für die nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu nutzen.

Gleichzeitig wird eine Einzelfallprüfung der Anwendung der konkreten Abweichungen gem. § 4 Abs. 1 BbgKomNotV durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschlossen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird aktenkundig in den Ladungsunterlagen zur jeweiligen Sitzung vermerkt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20210128/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Beantragung der Mitgliedschaft im Verein „Initiative Wriezener Bahn e. V.“ und die Übernahme eines

Mitgliedsbeitrags in Höhe von 120,- € je Kalenderjahr entsprechend der Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft des Amtes Barnim-Oderbruch im Verein „Initiative Wriezener Bahn e. V.“ wird ausdrücklich befürwortet.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20210128/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20210128/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit. Der Beschluss GV Ntr./20200924/N23 vom 24. 09. 2020 wird hiermit aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat auf ihrer Gemeindevertreter Sitzung am 28.01.2021 den Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, für den Ortsteil Neutrebbin befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, für den Ortsteil Neutrebbin

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl.

I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.1/19, [Nr. 38]), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, für den Ortsteil Neutrebbin zu jedermanns Einsicht

vom 10.03.2021 bis zum 16.04.2021

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, für den Ortsteil Neutrebbin zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, für den Ortsteil Neutrebbin unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 01.02.2021

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 18.01.2021:

Beschluss Nr: GV Oder/20210118/Ö10

Beschluss:

A) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt folgendes Wahlverfahren für die Wahl zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Altreetz:

1. Um sämtlichen wählbaren Personen die anstehende Neuwahl des Ortsvorstehers zur Kenntnis zu geben, wird die Zeit und der Ort der entsprechenden Wahlsitzung unverzüglich nach dieser Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oderaue auf den Internetseiten der Amtsverwaltung und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Oderaue bekanntgemacht.

2. Die Bekanntmachung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Aufforderung zur schriftlichen Interessensbekundung als Ortsvorsteherkandidat gegenüber der Wahlleiterin des Amtes Barnim-Oderbruch unter Beifügung eines Nachweises der Wählbarkeit
- auf dem Umschlag soll der vollständige Name und Adresse sowie der Vermerk „Ortsvorsteherwahl Altreetz – nicht öffnen“ vorhanden sein
- Zeitpunkt zur Abgabe der Interessensbekundung sollte der 10.02.2021 sein
- Interessensbekundungen können noch bis unmittelbar vor der Wahl abgegeben werden
- Hinweis auf die Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 11 BbgKWahlG
- Hinweis, dass die Wahl nach § 40 BbgK-Verf stattfindet.

3. Zwischen der zuvor genannten Bekanntmachung und der Wahlsitzung der Gemeindevertretung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Gemeindevertretung legt deshalb als Termin für die öffentliche Sitzung an dem die Wahlhandlung stattfinden soll, den 08.03.2021 ab 19.00 Uhr fest.

4. Zulässige Kandidaten zum Ortsvorsteher sind sämtliche nach § 11 BbgKWahlG am Wahltag wählbaren Personen. Der Interessensbekundung sollte daher ein Nachweis der Wählbarkeit beigelegt werden. Eine weitere Ausgestaltung der Erklärung ist rechtlich nicht geboten und sieht die Gemeindevertretung nicht vor.

5. Die Interessensbekundung sollte der Kandidat bis zum 10.02.2021 beim Amt Barnim-Oderbruch abgegeben haben.

6. Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue und die Wahlleiterin des Amtes Barnim-Oderbruch prüfen vor der Wahlsitzung die Wählbarkeitsvoraussetzungen und teilen der Gemeindevertretung das Ergebnis mit.

7. Den Bewerbern wird vor der Wahlhandlung die Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.

8. Die Wahl erfolgt nach § 40 BbgKVerf. Jeder Bewerber, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge erstellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 08.02.2021:

Beschluss Nr: GV Oder/20210208/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass der Radweg zwischen den Ortsteilen Mädewitz und Altreetz auf folgender Trasse verlaufen soll: Trasse 1 (Auf ganzer Strecke bis zum OT Altreetz parallel zur Landesstraße L28, Anbindung Altreetz über vorhandene Feldwege). Die

Trasse ist in das amtsübergreifende Radwegkonzept 2021 aufzunehmen.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel beauftragt, Planungsleistungen zur Durcharbeitung auszuschreiben und Fördermittelanträge zu stellen. Die Gemeinde Oderaue erklärt sich bereit, die Folgekosten des hergestellten Radweges zu tragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210208/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für die Errichtung der Buswarteallen mit Bussteig in Königlich Reetz und Adlig Reetz in Höhe von 75.000,00 € Die Ausgabe wird durch die Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210208/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den Abschluss der Vereinbarung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Umfahrroute im Ortsteil Altreetz lt. beiliegenden Vertrag. Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210208/Ö13

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass die Außenbereichssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Neurantf, der Gemeinde Oderaue geändert werden soll.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 →

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210208/Ö14
Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Oderaue beschließen die Anwendung der Möglichkeiten der §§ 5 - 7 Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunalen Notlagenverordnung – BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II/20, Nr. 19) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.09.2020 (GVBl. II, 20, Nr. 89) für die nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu nutzen.

Gleichzeitig wird eine Einzelfallprüfung der Anwendung der konkreten Abweichungen gem. § 4 Abs. 1 BbgKomNotV durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschlossen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird aktenkundig in den Ladungsunterlagen zur jeweiligen Sitzung vermerkt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210208/N20
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 18.01.2021:

Beschluss Nr: GV Prä/20210118/Ö6

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließen die

Anwendung der Möglichkeiten der §§ 5-7 Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunalen Notlagenverordnung – BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II/20, Nr. 19) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.09.2020 (GVBl. II, 20, Nr. 89) für die nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu nutzen.

Gleichzeitig wird eine Einzelfallprüfung der Anwendung der konkreten Abweichungen gem. § 4 Abs. 1 BbgKomNotV durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschlossen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird aktenkundig in den Ladungsunterlagen zur jeweiligen Sitzung vermerkt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 28.01.2021:

Beschluss Nr: GV R-M/20210128/Ö11

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließen die Anwendung der Möglichkeiten der §§ 5-7 Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunalen Notlagenverordnung – BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II/20, Nr. 19) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.09.2020 (GVBl. II, 20, Nr. 89) für die nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu nutzen.

Gleichzeitig wird eine Einzelfallprüfung der Anwendung der konkreten Abweichungen gem. § 4 Abs. 1 BbgKomNotV durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschlossen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird aktenkundig in den Ladungsunterlagen zur jeweiligen Sitzung

vermerkt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20210128/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, die Mietwohnungen in den Gebäuden OT Möglin, Hauptstraße 15 und 16 das Glasfasernetz anschließen zu lassen. Die Stadtwerke Schwedt GmbH ist mit der Herstellung der Hausverteilung zu beauftragen für 1.011,50 €Wohnung. Die Deckung der Investition ist der Mietrücklage zu entnehmen.

Die HaGeBa mbH ist anzuweisen, die Miete im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu erhöhen, voraussichtlich ca. 4,00 €/Monat.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20210128/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die Beantragung der Mitgliedschaft im Verein „Initiative Wriezener Bahn e. V.“ und die Übernahme eines Mitgliedsbeitrags in Höhe von 120,- €je Kalenderjahr entsprechend der Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft des Amtes Barnim-Oderbruch im Verein „Initiative Wriezener Bahn e. V.“ wird ausdrücklich befürwortet.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20210128/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Die Verbandsvorsteherin
Körperschaft des öffentlichen Rechts



STELLENAUSSCHREIBUNG

Der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ möchte voraussichtlich zum 01.05.2021 die Stelle für einen

Mitarbeiter in der Gewässerunterhaltung (m/w/d)

mit 40 Wochenstunden zunächst befristet für 2 Jahre besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Pflege und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung mit Maschinen und in Handarbeit
- Beseitigung von Abflusshindernissen in Gewässern
- Gehölzpflegearbeiten an Gewässern
- Grundräumung in Hand- und Maschinenarbeit

Vorausgesetzt werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Wasserwirtschaft, im Tiefbau, im Garten- und Landschaftsbau, Techniker, Meister bzw. Polier oder ein vergleichbarer Ausbildungsabschluss
- Führerscheinklasse C/CE
- Bereitschaft zur körperlichen Arbeit unter freiem Himmel unter Anleitung erfahrener Kollegen
- Erfahrung und Sachverstand im Umgang mit Land- und Baumaschinen und anderem technischem Gerät
- Aufgeschlossenheit, Flexibilität, körperliche Belastbarkeit, Teamfähigkeit sowie eigenverantwortliches und zuverlässiges Arbeiten
- grundsätzliche Bereitschaft zu projekt- und saisonbedingter Mehrarbeit und Rufbereitschaft auch an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen

Berufserfahrungen in den Bereichen Straßen-, Tief- oder Meliorations- und Wasserbau sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 TVöD, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird angestrebt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 15. März 2021 an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“, Ernst-Thälmann-Straße 5 in 15345 Rehfelde oder sekretariat@wbv-rehfelde.de. Bitte verwenden Sie bei schriftlichen Bewerbungen nur Kopien, weil eine Rücksendung der Unterlagen nicht erfolgen kann.

Rehfelde, den 12.02.2021

Thomas Arnold
Geschäftsführer

Liebe Schüler/innen der 6. Klassen der umliegenden Grundschulen,

wir planen, am **24.03.2021** unseren traditionellen „**Schnupper-tag**“ für euch, zukünftige Siebtklässler/innen, durchzuführen.

Wir hoffen, dass ihr unser Schulzentrum an diesem Tag von 8.00 - 14.00 Uhr besuchen könnt, um es kennenzulernen.

Wir würden uns freuen, euch an unserer Schule begrüßen zu dürfen.

In der Zwischenzeit laden wir euch ein, unser neues Video zum virtuellen Rundgang durch den Oberschulteil unseres Schulzentrums auf unserer Homepage (www.oderbruch-oberschule.de – Neues) anzuschauen.

Um die Coronabestimmungen einhalten zu können, bitte wir um Anmeldungen bitte bis zum 22.03.2021 unter

Tel.: 033 474 / 57400 oder Fax: 033 474 / 57401

oder per Mail: kontakt@oderbruch-oberschule.de

Bleibt gesund!

Viele Grüße,

das Team des Schulzentrums

„Am Friedensplatz“ Neutrebbin

Öffentlichkeit von Sitzungen

Sehr geehrte Bürger/-innen,

die Gemeindevertretersitzungen in den Orten, aber auch die Sitzungen der Ausschüsse sind generell öffentlich. Jeder Bürger hat das Recht, als Gast im öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen und in der Einwohnerfragestunde ihre Fragen zu stellen oder Missstände zu erläutern.

Nun ist die Bürgerbeteiligung in den Sitzungen mitunter recht durchgewachsen. Manche kommen regelmäßig, um sich über ihren Ort zu informieren, manche sagen aber auch, dass man anhand der Tagesordnung gar nicht weiß, worum es geht. Das ist nachvollziehbar und die Verwaltung hat sich Gedanken gemacht, wie die Bürger besser informiert werden können.

Ab sofort sind auf der Homepage des Amtes www.barnim-oderbruch.de alle öffentlichen Sitzungsunterlagen sichtbar. Im Link **Politik**, Unterlink **Ratsinformation**, werden Sie zu der Gemeinde geführt, die Ihnen wichtig ist. Dort müssen Sie noch das Datum der aktuellen Sitzung anklicken und nun haben Sie die Möglichkeit, alle Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung einzusehen.

Etwa 10 Tage vor Sitzungsbeginn werden dort die Sachverhalte, Beschlussvorschläge und eventuelle, dazugehörigen Anlagen angezeigt. Weitergehende Fragen werden Ihnen nach wie vor die Mitarbeiter/-innen der Amtsverwaltung in Wriezen gern beantworten.

Noch ein Hinweis: Pandemiebedingt werden einige Sitzungen als Audiositzungen (Telefonkonferenzen) durchgeführt. Aber auch hier ist die Öffentlichkeit gegeben. Für jede Sitzung wird ein Ort angegeben, zu dem interessierte Bürger hingehen und dort über die Lautsprecherfunktion eines Telefons die Gespräche mithören können. Ob eine Sitzung als Präsenz- oder Audiokonferenz geführt wird, sehen Sie in der Bekanntmachung.

Ich freue mich sehr über ihr Interesse und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

